

Verordnung über die **Spezialfinanzierung für das Kirchenleben**

Der Kirchgemeinderat Thun-Strättligen,

gestützt auf Art. 20 lit. j des Organisationsreglements vom 30.10.2003 der Kirchgemeinde Thun-Strättligen und Art. 1 Abs. 3 des Reglements über die Spezialfinanzierung für das Kirchenleben vom 6.4.2009 der Gesamtkirchgemeinde,

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck Die Kirchgemeinde Thun-Strättligen führt eine Spezialfinanzierung mit folgendem Zweck:

- a) Unterstützung und Förderung von Vorhaben, die im Kontext des Mehrjahreszieles der Kirchgemeinde angesiedelt sind oder allgemein der Verbesserung der Lebensqualität von Mensch und Umwelt dienen.
- b) Vergabungen, Spenden und Unterstützungsleistungen für Menschen in schwierigen Lebenssituationen im Rahmen des im Budget festgelegten Maximalbetrages.

Artikel 2

Aufnung¹ Die Spezialfinanzierung wurde durch eine Rückstellung / Überschuss aus der Rechnung 2008 durch die Gesamtkirchgemeinde Thun erstellt.

Bestand² Ihr Bestand weist im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung Fr. 280'000.-- auf.

II. Zuständigkeit

Artikel 3

Beiträge³ Der Kirchgemeinderat stellt aufgrund begründeter Gesuche der kirchlichen MitarbeiterInnen oder des KGR Büros einen Antrag an den Kleinen Kirchenrat zur Ausrichtung von Beiträgen.

- Ausnahme ² In dringenden Fällen kann der Antrag auch direkt via Büro in den Kirchgemeinderat gebracht werden – mit Information an die zuständige Kommission bzw. dem/der zuständigen Ressortinhaber im Kirchgemeinderat.
- Zahlungsverkehr ³ Der Zahlungsverkehr der Spezialfinanzierung wird via Sekretariat der Kirchgemeinde Strättligen über die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und deren Buchhaltung abgewickelt.

III. Verwaltung

Artikel 4

- Verwaltung Die Spezialfinanzierung wird von der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung nicht zinstragend verwaltet.

IV. Kontrollstelle

Artikel 5

- Kontrolle Die Revision der Spezialfinanzierung erfolgt im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Revisionsstelle.

V. Rechenschaftsbericht

Artikel 6

- Kirchgemeinde ¹ Der Kirchgemeinderat orientiert die Kirchgemeindeversammlung jährlich in geeigneter Weise über den Bestand der Spezialfinanzierung und die Gesamtsumme der getätigten Entnahmen.
- Gesamtkirchgemeinde ² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde aufgeführt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 7

- Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.
- Aufhebung bestehender Vorschriften ² Alle damit im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen werden aufgehoben.
- ³ Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Thun, 1. Juli 2016

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Thun-Strättligen**

Namens des Kirchgemeinderates:

Der Co-Präsident: *U. Tschäppeler*

Der Ressort-Verantwortliche Finanzen:

